Bis Ende März wurden immer noch laichende Hechte gefangen. In den ersten Apriltagen dürften die letzten Hechte abgelaicht haben. Die Laichzeit 1952 war damit abgeschlossen. Sie dauerte vom 3. März, an welchem Tage erstmalig laichende Hechte beobachtet werden konnten, bis Anfang April.

Dr. Franz Kindler, Uttendorf, Oberösterreich

Fischereirechtsschutz durch Fischereikataster

Ein Reformvorschlag

Es war mir vergönnt, an der ordentlichen Generalversammlung des oberösterreichischen Landesfischereirates am 25. Oktober 1952 in Wels teilzunehmen. Vor allem muß ich hervorheben, daß es mich ganz besonders beeindruckt hat, wie die verschiedenen Ressorts so einträchtig zusammenarbeiteten.

Dem Biologen Dr. Einsele sieht man es sofort an, daß er die großen Schwierigkeiten, welche heute bei der Hebung der Fischerei zu überwinden sind, nicht scheut. Er weiß, daß auf diesem Gebiete, wie vielleicht auf keinem anderen der Landeskultur, große Schätze zu heben sind, wenn die Ergebnisse der modernen Forschungen verwertet werden.

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer, Dipl.-Landwirt Gasch, der keine Mühe scheut, mit allen Fischern in enge Fühlung zu kommen, bietet volle Gewähr, daß Dr. Einsele bei seinen Bestrebungen in Oberösterreich auch die unerläßliche Mithilfe der Fischer finden wird.

Der Vorsitzende Dr. Nadler, der in kluger und umsichtiger Weise die Verhandlungen geleitet hat und den Fischern, welche begreiflicherweise in sehr gedrückter Stimmung sind, doch wieder Mut gemacht hat, rechtfertigt das Vertrauen, daß auch die juristischen Grundlagen für dieses große Reformwerk geschaffen werden. Hiezu gehört nach meinem Dafürhalten vor allem eine Modernisierung der Fischereigesetze, die seinerzeit gewiß gut gewesen sind, heute aber nicht mehr ganz entsprechen. Viel müßte ja nicht geschehen, um sie wieder vollwertig zu machen.

Die Fischer, welche in Oberösterreich schwerstens gelitten haben, dürfen wirklich volles Vertrauen haben, daß die drei Männer gediegene Arbeit leisten und die große Aufgabe, die sie sich gestellt haben, zu einem guten Ende führen werden.

Wenn ich nochmals zur Feder greife, so aus folgenden Gründen:

Die Rechtsverhältnisse sind bei den Fischereirechten nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung vollkommen klar gestellt. Ich verweise diesbezüglich neuerlich auf die knappe, aber überaus prägnante Zusammenfassung des Landesoberregierungsrates Dr. Waschnig (Klagenfurt), welche, durch die Veröffentlichung in den Juristischen Blättern, der Zeitschrift unseres Altmeisters Klang, autorisiert, unangefochten geblieben ist.

In normalen Zeiten würde nach meinen langjährigen Erfahrungen die rechtliche Sicherung der Fischereirechte, wie sie seit der dritten Teilnovelle bindend vorgeschrieben ist, das ist durch grundbücherliche Eintragung oder wenigstens durch gerichtliche Hinterlegung von einbücherungsfähigen Urkunden, keine Schwierigkeiten machen. Jeder verantwortungsbewußte Funktionär muß sich darüber im klaren sein, daß derart wichtige Rechte, welche seit 1916 infolge Nichteinhaltung der gesetzlichen Form buchstäblich in der Luft hängen, ehestens unanfechtbar in Ordnung gebracht werden müssen.

Auch nach diesem Kriege wird wie nach dem ersten die Zahl der Exekutionen immer größer werden. Es werden auch Fischbäche versteigert werden, und da wird es sehr interessante Prozesse geben, wem manches Fischwasser wirklich gehört! Wenn dann einem Fischer der Fischbach versteigert wird, dann wird er dies nicht für möglich halten und wird den Richter fragen: „Ich habe den Fischbach ordnungsmäßig gekauft und bezahlt, habe ihn übernommen und 10, 15 Jahre bewirtschaftet, wieso kann er mir jetzt genommen werden?" „Sie haben" wird der Richter antworten, „die gesetzmäßige Form nicht eingehalten." Und wenn der Fischer weiter fragt, wer ihm sein Geld zurückgeben werde, wird der Richter erwidern: „Derjenige, dem Sie es gegeben haben, soll es ihnen zurückgeben. Aber ich muß bezweifeln, ob er hiezu heute noch imstande ist."

Meinem Schwiegervater und so manchen anderen ist derartiges schon passiert. Darum warne ich immer wieder und mache die Verantwortlichen aufmerksam, nach dem Rechten zu sehen.

Es wurden während meiner Dienstzeit derartige Rechtsverhältnisse in ganz Österreich über Anordnung des Justizministeriums mehrmals einheitlich in Ordnung gebracht. Heute aber muß ich befürchten, daß sich kein Maßgebender dieser etwas abseits liegenden Materie annehmen wird.

Nun habe ich den Ausführungen bei der Generalversammlung entnommen, daß die allererste Maßnahme zur Förderung der Fischerei die genaueste Aufnahme aller Fischwässer ist. Bei dieser Gelegenheit werden auch die örtlichen Grenzen der einzelnen Fischwässer festgestellt werden können. Hier fehlt es heute ganz gewaltig. In den heutigen Fischereikatastern scheinen fast ausschließlich schon längst vergessene lokale Bezeichnungen, wie Krautwaschelweiher, Anthalereiche und ähnliches auf. Diese Grenzen müßten gemeinsam mit den Vermessungsbeamten in Übereinstimmung mit der Katastralmappe bestimmt werden.

Die Neuaufnahme der Fischwässer wird auch noch aus folgendem Grunde notwendig werden:

Zur richtigen Bewirtschaftung der Fischwässer, die ein sehr wertvolles Volksvermögen darstellen, wird, da sie vielfach zu klein sind, um richtig bewirtschaftet werden zu können, die Zusammenlegung oder gemeinsame Bewirtschaftung, ähnlich wie es bei den Genossenschaftsjagden schon längst der Fall ist, in Angriff genommen werden müssen. Die Fischereigesetze haben schon vor mehr als 50 Jahren, somit zu einer sehr freiheitlichen Zeit, darauf Bedacht genommen.

Es besteht nun volle Gewähr, daß die neuen Fischereikataster, wenn sie mit den nötigen Sicherheiten ähnlich wie die Wasserbücher angelegt werden, in jeder Weise entsprechen. Es werden daher keine Bedenken bestehen, den § 481, Abs. 2, ABGB dahin zu ergänzen, daß Fischereirechte auch durch die Eintragung im Fischereikataster erworben werden, und daß jedermann, wenn er ein solches Recht im Vertrauen auf den Fischereikataster erwirbt, geschützt wird. Hiedurch würde die Einbücherung in die Grundbücher als eine unnütze Doppelarbeit erspart werden.

Aber gerade im Interesse der Berufsfischer müßte hiebei folgendes beachtet werden: Es ergibt sich oft, insbesondere bei Übernahmen und Käufen, die dringende Notwendigkeit, Darlehen aufzunehmen. Um den Bedürftigen den bedeutend billigeren Hypothekarkredit zu ermöglichen, läßt sich die

Eintragung im Grundbuche nicht vermeiden. In den allermeisten Fällen wird der Berufsfischer auch ein zum Fischbache gehöriges Anwesen besitzen. Da kann dies sehr einfach erreicht werden, indem

1. im Fischereikataster eingetragen wird, daß das betreffende Fischereirecht eine Grunddienstbarkeit zu dem Fischeranwesen Nr. in Einlagezahl . Grundbuch ... ist, und daß

2. das Fischereirecht Nr.... des Fischereikatasters bei der Einlage des Fischeranwesens im Gutsbestandsblatt als Zubehör zu dieser Liegenschaft angemerkt wird.

Bei den selbständigen Fischereirechten läßt sich die Einbücherung im Grundbuche zur Erlangung eines Hypothekarkredites nicht vermeiden. Diese Fälle aber werden selten eintreten.

Fritz Merwald, Linz

Fischweid in Österreichs Aurevieren

Eine Jahresvorschau für den Angler

Auch heute noch begleiten große, vielfach wildnishafte Auwaldungen die Ufer der Ströme und Flüsse Österreichs. Sie sind, soweit des Menschen anmaßliche Eingriffe sie noch nicht zum nüchternen Nutzwald gemacht haben, letzte ursprüngliche Landschaften, die wachsen nud wuchern nach den ewigen Gesetzen der Natur.

Für den echten und wahren Fischer, der nicht nur die Beute allein sieht und ihr Maß und Gewicht, sondern auch das Erlebnis sucht, die Einsamkeit einer noch unberührten Natur und die Zwiesprache mit ihrem Schöpfer, ist das Auland ein schönes und reiches Revier. Kaum eine andere Landschaft bietet eine solche Fülle an anglerischen Erlebnissen und Möglichkeiten! Dem Besinnlichen schenkt sie den Zauber stiller Stunden irgendwo in einem ganz versteckten Winkel, wo er allein ist mit der Natur und mit seinen Gedanken und wo ihm die lauernde Geduld manche schöne Beute bescheren mag; aber auch dem, der die erregende Jagd auf den Raubfisch liebt, bietet sie genug an Reizen und Abenteuern.

Fast jeder Monat im Kreislauf der Jahreszeiten bietet dem Fischer Österreichs Auland reiche und schöne Erlebnisse.

Der Jänner bedeckt wohl meist die Auwässer mit einer spiegelnden Eisschicht. Wer allerdings offene Stellen weiß und sich aus Frost und Schnee nichts macht, kann nun dem bekanntesten, aber auch grätenreichsten unserer Weißfische, dem Näsling, nachstellen, der bei günstigem Wetter gut an die Angel geht.

Auch der Februar, Kampfmonat zwischen Winter und Frühling, bietet dem Angler nur spärliche Erlebnisse. Lediglich der Barsch beißt bei milder Witterung manchmal erstaunlich gut und auch das laichräuberische Aitel läßt sich nun mit feinem, tiefgeführtem Zeug erbeuten. Wer viel Geduld und genaue Wasserkenntnis hat, mag auch der grün- und braunmarmorierten Rutte nachstellen, die gern in tiefen Uferlöchern und Tümpeln steht und am besten mit großen Tauwürmern oder Fischstücken zum Anbiß gereizt werden kann.

Des Winters letzte ohnmächtige Stürme toben noch über das Land, schon aber schwellen an den Weiden die silbernen Kätzchen und schwenken die Haselbüsche ihre gelben Troddeln. Die von der Schneeschmelze hochgehenden Fluten gurgeln grauschmutzig dahin und mit ihnen steigen die Fische in oft dichtgedrängten Scharen in die Gräben und Altwasserarme des Aulandes, um zu laichen. Der Angler hat nun seine toten Wochen, denn viele Fische haben Schonzeit und nur das Aitel kann jetzt erfolgreich mit der Grundangel gefangen werden.

Aus schüchternem Vorlenz ist voller, prangender Frühling geworden. Der Kuckuck kündet im hellgrünen Laub seine Heimkehr, Wildtauben rufen in fernen Tiefen des Aulandes und hoch im seligen Blauhimmel schwimmt sonnendurchflammt der silbergraue Reiher. Zwar bietet der Frühling der Stromau nicht große

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: 6

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: Fischereirechtsschutz durch Fischereikataster - Ein Reformvorschlag 7-9